

AKTUELLE THEMEN IM FACHVERBAND DER REISEBÜROS 4. QUARTAL 2021

Insol	venzabsicherung	2
	Verlängerung ÖHT-Modell	
	Abwickler	
Kolle	ektivvertragsabschluss 2022	3
✓	Gehaltsabschluss	3
✓	Änderungen im KV-Rahmen	4
✓	Links zu den relevanten Dokumenten	5
Covid-Krise		5
✓	Hilfsmaßnahmen	5
Margensteuer		6
✓	Neue Regeln zur Besteuerung von Reiseleistungen ab 1.1.2022	6
Nachhaltigkeit		7
✓	Projekt Sustour/Travelife	7
lmag	gewerbung	7
√	Facebook-Imagekampagne	7

Jänner 2022

Insolvenzabsicherung

✓ Verlängerung ÖHT-Modell

Für all jene Betriebe, die keine Bankgarantie durch ihre Hausbank erhalten, ist es gelungen die ÖHT-Übergangslösung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Die Beantragung ist unter ÖHT-Insolvenzabsicherung - Österreichische Hotel- und Tourismusbank (oeht.at) möglich.

Zu den Eckpunkten:

- Die Haftungssumme beträgt mind. € 13.000 und höchstens € 20 Mio.
- Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungssumme ist der Jahresumsatz 2019 aus Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen.
- Das Angebot gilt nur für Unternehmen, die zum Stichtag **30.11.2020** über eine aufrechte Reiseleistungsausübungsberechtigung verfügt haben.
- Die Laufzeit beginnt mit Ausstellung der Haftungserklärung und dauert bis 31.12.2022.
- Kosten:
 - Einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % der Haftungssumme (jedoch mind. € 500; max. € 30.000)
 - Einmalige Haftungsprovision in Höhe von 0,25% (KMU) bzw. 0,50 % (große Unternehmen) der Haftungssumme.

✓ Abwickler

Wie bisher benötigt man zusätzlich zur Insolvenzabsicherung einen Abwickler.

Ein Abwickler ist eine von 0 bis 24 Uhr erreichbare Stelle im Inland, die über die erforderliche personelle, technische und infrastrukturelle Ausstattung zur Schadensabwicklung verfügt, an die sich die Reisenden zu wenden haben und die im Auftrag des Versicherers oder des Garanten die Abwicklung der Ansprüche der Reisenden übernimmt und die gegebenenfalls die für die Rückreise der Reisenden im Fall der Insolvenz erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat; zu diesen Veranlassungen zählt die allenfalls notwendige Organisation von Unterkünften vor der Rückbeförderung. Veranlasst der Abwickler die Fortsetzung der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistung, so ist der Abwickler die für die Organisation der Fortsetzung zuständige Stelle. (§ 2 Abs 14 PRV)

Der Abwickler kann frei gewählt werden.

Die **Tourismusversicherungsagentur** (<u>www.tourismusversicherungsagentur.at</u>) steht als Abwickler zur Verfügung (Kosten: 1 % zuzüglich USt. der von ÖHT zugezählten Haftungssumme, mind. 310 Euro).

Kollektivvertragsabschluss 2022

Am 14. Dezember fand die Kollektivvertragsverhandlungsrunde mit den Gehaltsverhandlungen für 2022 statt, wobei folgende Einigung erzielt wurde:

√ Gehaltsabschluss

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter samt allfälliger Reformbeträge (= Grundgehalt), Lehrlingseinkommen und das Gehalt für Ferialangestellte werden jeweils mit Wirksamkeit **per 1. April 2022 um 2,9** % erhöht. Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

Bis zum 31. März bleiben daher die Gehaltstabellen 2021 weiter in Kraft, die ab 1.4.2022 geltenden neuen Gehaltstabellen finden Sie hier.

Überzahlungen:

Gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags kann die kollektivvertragliche Erhöhung bis zu 50 % in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden. Grundlage für die Berechnung ist das Monatsgehalt vor dem Inkrafttreten des neuen Gehaltsabkommens (ohne Sonderzahlungen). Unter den Begriff Überzahlung fallen nicht: Abgeltung für Mehrleistungsstunden, Überstundenpauschalen, Prämien, Provisionen, Spesen und Ähnliches. Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Einmalzahlung:

Jede(r) Angestellte, der sich zum **Stichtag 1. April 2022** in einem aufrechten Dienstverhältnis befindet, erhält auf Basis Vollzeit eine **Einmalzahlung in Höhe von € 200**, die bis spätestens 30. April 2022 auszubezahlen ist.

Teilzeitangestellte erhalten die Einmalzahlung aliquot auf Stundenbasis.

Lehrlinge erhalten zu denselben Bedingungen eine Einmalzahlung in Höhe von € 100.

Ausgenommen von dieser Einmalzahlung sind geringfügig und fallweise Beschäftigte sowie Angestellte, die zum Stichtag 1. April 2022 in Karenz oder Mutterschutz sind.

Die Einmalzahlung darf auf bestehende Überzahlungen nicht angerechnet werden! Der Auszahlungszeitraum bis spätestens 30. April wurde bewusst so gewählt, um bei Mitarbeitern in Kurzarbeit allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Ersatzrate hintanzuhalten (Verringerung der AMS-Refundierung bei Überschreiten der Schwellenwerte).

Gewährung der Einmalzahlung als Coronaprämie:

In der Kollektivvertrags-Vereinbarung ausdrücklich festgehalten ist die Möglichkeit, dass die Einmalzahlung auch als steuer- und beitragsfreie Coronaprämie für das Jahr 2021 gewährt werden kann, sofern die Auszahlung in den Monaten Dezember 2021 bzw. Jänner/Februar 2022 erfolgt.

Hinweis:

Nach dem Einkommensteuergesetz (§ 124b Z 350a) ist die Zahlung als Coronaprämie dann steuer- und abgabenfrei, wenn

- die Zulage oder Bonuszahlung bis Februar 2022 f
 ür das Kalenderjahr 2021 geleistet wird
- ausschließlich aufgrund der Covid 19 Krise zusätzlich geleistet wird
- üblicherweise bisher nicht gewährt wurde
- der Höchstbetrag von € 3.000 im Kalenderjahr 2021 nicht überschritten wird

Wird dem Mitarbeiter eine Coronaprämie gemäß den gesetzlichen Erfordernissen für das Jahr 2021 gewährt, kann diese auf die Einmalzahlung angerechnet werden.

Freiwillige Erhöhungen per 1. Jänner:

Betrieben, die Gehälter bereits vor dem Stichtag 1.4.2022 freiwillig erhöhen möchten, wird empfohlen, eine Bestätigung des Mitarbeiters einzuholen, dass es sich dabei um eine Vorwegnahme der Gehaltserhöhung gemäß Kollektivvertragsabschluss handelt.

Mustertext:

"Ich habe ab...... eine freiwillige Erhöhung meines Gehalts im Ausmaß von erhalten. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese freiwillige Erhöhung eine Vorwegnahme der im Jahr 2022 zustehenden Erhöhung des

kollektivvertraglichen Mindestgehalts in der meiner Einstufung entsprechenden Verwendungsgruppe des Ist-Gehalts (gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags) der Einmalzahlung darstellt und auf diese Erhöhung voll angerechnet wird."

Hinweis: Die Anrechnung auf die Einmalzahlung kann selbstverständlich nur dann vereinbart werden, wenn diese nicht als Coronaprämie für das Jahr 2021 gewährt wird.

<u>Abfertigungsdienste</u>

Die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste (gemäß VII, Ziffer 6) werden ebenfalls mit Wirksamkeit per 1.4.2022 von € 16,50 auf € 17,00 bzw. von € 33,00 auf € 34,00 erhöht.

✓ Änderungen im KV-Rahmen

Weiters gab es Änderungen im materiellrechtlichen Teil des Kollektivvertrages mit Wirksamkeit ab 1.1.2022:

Abschnitt XI. Fortzahlung des Monatsentgelts bei Dienstverhinderung

Bei Tod eines Kindes gibt es einen weiteren arbeitsfreien Tag. Die Fortzahlung des Monatsentgelts gilt somit für 2 Arbeitstage.

Weiters wurden in der Verhandlungsrunde am 14. Dezember einige Präzisierungen/Klarstellungen im materiellrechtlichen Teil des Kollektivvertrags fixiert. Alle Details dazu finden Sie hier.

✓ Links zu den relevanten Dokumenten

Kollektivvertrag für Reisebüroangestellte 2022

Gehaltstabellen 2022 (gültig ab 1.4.2022)

Übereinkommen

Vergleich Kollektivvertrag für Reisebüros 2021/2022 (alt/neu)

Covid-Krise

✓ Hilfsmaßnahmen

Nachstehend eine aktuelle Übersicht zu den wichtigsten Hilfsmaßnahmen:

Verlustersatz II (ehemals "Verlustersatz verlängert")

- Max. 6 Betrachtungszeiträume (Juli 2021 bis Dezember 2021)
- Beantragung 1. Tranche bis 9.1.2022 (statt 31.12.2021)
- Beantragung 2. Tranche ab 10.1.2022 (statt 1.1.2022) bis 30.6.2022
- Neue Obergrenze 12 Mio. € (anstatt 10 Mio. €), unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus dem ersten Verlustersatz.
- Mindestumsatzausfall = 50 %
- Die Höhe des Verlustersatzes entspricht 70 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bei Klein- oder Kleinstunternehmen erhöht sich die Ersatzrate auf 90 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- Wird für denselben/dieselben Betrachtungszeiträume (BZR), für die der Verlustersatz II beantragt wird, auch ein/mehrere Ausfallsbonus/-i beantragt, muss dieser/müssen diese vor dem Verlustersatz II beantragt werden. Wurde schon die 1.Tranche des VE II beantragt, kann der AB II/III für einen/mehrere VE II-BZR nicht nach dem Antrag zur 2. Tranche des VE II beantragt werden.
- Verwaltungsstrafen für einen Verstoß gegen die Lockdownvorschriften im November oder Dezember (wenn als BZR gewählt) oder Strafen wegen mindestens zwei Verstößen gegen die geltenden Verpflichtungen zu den Einlasskontrollen schließen von der Förderung aus.
- Der Antrag muss durch einen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) eingebracht werden.

Verlustersatz III

- Jänner, Februar, März 2022 können als Betrachtungszeiträume gewählt werden (wenn zwei Monate gewählt werden, müssen diese unmittelbar zusammenhängen)
- Mindestumsatzausfall 40 % (Berechnung: Summe der Umsätze der gewählten BZR gegenüber Summe der Vergleichsmonate 2019, wie schon bei den vorigen Verlustersätzen)
- Vergleichsmonate: entsprechende Monate aus 2019 (beim Ausfallsbonus III sind für Jänner und Februar 2022 hingegen die Monate Jänner bzw. Februar 20<u>20</u> die Vergleichsmonate, für März 2022: März 2019).
- Beantragung 1. Tranche: 10.2. bis 9.4.2022 (70 % des voraussichtlichen VE III)
- Beantragung 2. Tranche: 10.4. bis 30.9.2022
- Beide Tranchen können nur über den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter beantragt werden.

Aufwendungen dafür von bis zu 1.000 € können bei der Verlustermittlung berücksichtigt werden, wenn Zuschuss von max. 36.000 € erwartet (wie schon bei den ersten beiden Verlustersätzen)

- Obergrenze 12 Mio € (Zuschüsse aus den ersten beiden Verlustersätzen werden berücksichtigt)
- Achtung: Für denselben/dieselben Betrachtungszeiträume (BZR) müssen die Ausfallsbonus III-Anträge vor der Beantragung des Verlustersatzes erfolgen! (Hintergrund dürfte sein, dass die Ausfallsboni bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind).
- Es dürfen in den gewählten BZR keine Verwaltungsstrafe wegen Verstoß gegen allfällige Lockdownvorschriften oder keine Verwaltungsstrafen wegen mindestens zweimaligen Verstoßes gegen die jeweils geltenden Pflichten zu dem Einlasskontrollen (z.B. Prüfung 2G-Nachweis) verhängt werden bzw. worden sein.

Ausfallsbonus III

- Max. 5 Betrachtungszeiträume möglich (November 2021 März 2022)
- Achtung neue Zeiträume! Beantragbar ab dem 10. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 9. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats:

November 2021: 10.12.2021 - 09.03.2022 Dezember 2021: 10.01.2022 - 09.04.2022 Jänner 2022: 10.02.2022 - 09.05.2022 Februar 2022: 10.03.2022 - 09.06.2022 März: 2022: 10.04.2022 - 09.07.2022

Voraussetzung: Umsatzausfälle im jeweiligen Betrachtungszeitraum von mindestens

30 % im November 2021, 30 % im Dezember 2021, 40 % im Jänner 2022, 40 % im Februar 2022 und 40 % im März 2022

- Der Ausfallsbonus III ist mit 80.000 € pro Kalendermonat gedeckelt
- Ausfallsbonus III und Kurzarbeitshilfen dürfen maximal den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben

Eine Übersicht zu allen Hilfsmaßnahmen finden Sie auch unter: <u>Finanzielle Zuschüsse</u> - WKO.at oder unter Fixkostenzuschuss - Corona Hilfs-Fonds

<u>Margensteuer</u>

✓ Neue Regeln zur Besteuerung von Reiseleistungen ab 1.1.2022

Alle Informationen zur Neuregelung finden Sie hier.

Auf Initiative des Fachverbandes und der Fachgruppen fanden im Herbst 2021 österreichweit Informationsveranstaltungen mit dem Steuerexperten Mag. Eduard Heinz statt.

Nachhaltigkeit

✓ Projekt Sustour/Travelife

Seit September nimmt der Fachverband der Reisebüros an dem von der EU unterstützten und geförderten Projekt <u>SUSTOUR</u> teil.

Ziels des Projekts ist es, Reiseveranstalter und Reisebüros (KMUs) beim Aufbau von Fähigkeiten und Kompetenzen rund um das Thema "Nachhaltigkeit" zu unterstützen. Um dies zu erreichen, besteht eine Kooperation mit "<u>Travelife</u>", einem weltweit führenden Schulungs- und Zertifizierungsprogramm für Nachhaltigkeitsmanagement in der Reisebranche.

Alle Infos dazu finden Sie hier.

Imagewerbung

√ Facebook-Imagekampagne

Die Imagekampagne des Fachverbandes bzw. der Fachgruppen läuft sehr zufriedenstellend.

Auch wenn die finanzielle Lage in den Betrieben weiter angespannt ist, würden wir uns über Gutscheinspenden im Wert von 500 Euro sehr freuen. Damit kann die Anzahl der Likes und somit auch die Reichweite der Kampagne für Botschaften zu den Vorteilen einer Buchung im Reisebüro weiter erhöht werden.

Details finden Sie hier.

Die Facebook-Seite ist unter: facebook.com/inmeinreisebuero abrufbar.